

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
41. Jahrgang, Nr. 35, 15.05.2020

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Mai 2020

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 47 vom 31.8.2012), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Mitteilung – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 95 vom 12.10.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 36 vom 24.05.2016), wird wie folgt geändert:

In **§ 3** Absatz 2 wird als neuer Satz 5 eingefügt:

„Für sämtliche Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 in dem Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben sind, werden gegebenenfalls noch ausstehende Vorpraktika ohne Nachweis als erbracht eingetragen.“.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 in dem Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei die bevorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 15.04.2020 sowie des Rektorats vom 06.05.2020.

Dortmund, den 07. Mai 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Die Dekanin des Fachbereichs
Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Nowacki